

Vorlage-Nr.: **1887-2013/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 0027-2006/DaDi)
Aktenzeichen: 012-002
Fachbereich: III/2 - Brand- und Katastrophenschutz
Beteiligungen: HA III - Sicherheit und Ordnung
III/1 - Kommunalaufsicht
I/2 - Kreistagsbüro, E-Government
L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

Produkt: **1.02.05.01 Katastrophenschutz**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

Beschlussvorschlag:

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird in nachstehender Fassung beschlossen:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am xx.xx.2014 auf Grund des § 5 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 794), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. In § 4 wird Absatz 3 zu Absatz 4. Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Weiterhin erhalten anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 3 die Leiter der FüGrTEL (Führungsgruppe Technische Einsatzleitung), des ELW (Einsatzleitwagen), der IuK-Zt (Informations- und Kommunikationszentrale), der IuK-Gr (Informations- und Kommunikationsgruppe), der GABC-MZt (Gefahrstoff-ABC-Messzentrale), der MTF 37 (Medizinische Task Force Nr. 37) und der Kreisschirrmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro. Deren Stellvertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 42,50 Euro. Die Entschädigung wird bei Wahrnehmung einer

Doppelfunktion nur für eine Funktion gezahlt.“

2. An § 7 Absatz 2 wird als neuer Satz 3 angefügt:

„Der Anspruch nach § 4 Absatz 3 entsteht mit Beginn des Tages, an dem die Bestellung durch die zuständige Stelle wirksam wird, und entfällt mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung wirksam wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung:

Nach dem Hessischen Katastrophenschutzkonzept und Gesetz sind durch den Landkreis folgende Funktionen zu besetzen:

- FüGrTEL (Führungsgruppe Technische Einsatzleitung)
- ELW (Einsatzleitwagen)
- IuK-Zt (Informations- und Kommunikationszentrale)
- IuK-Gr (Informations- und Kommunikationsgruppe)
- GABC-MZt (Gefahrstoff-ABC-Messzentrale)
- MTF 37 (Medizinische Task Force Nr. 37)
- Kreisschirrmeister

Die Leiter und deren Stellvertreter wurden seither bei der Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nicht berücksichtigt, da sich hierfür keine gesetzliche Regelung findet.

Ehrenamtlichen Helfern im Katastrophenschutz steht aber gemäß § 39 in Verbindung mit § 11 Absatz 9 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) eine angemessene Aufwandsentschädigung zu.

Die Anforderungen durch die stetig technischen Weiterentwicklungen (Digitalfunk, Fahrzeugtechnik, Gerätetechnik etc.) sowie der ständig wachsende Stoffumfang bei der Ausbildung in den vergangenen Jahren sind erheblich gestiegen. Der dadurch resultierende Mehraufwand des Führungspersonals im Hinblick auf eine adäquate Vorbereitung zur Ausbildung und Übungsgestaltung sowie das Erstellen von geeignetem Lehrmaterial muss durch eine angemessene Aufwandsentschädigung honoriert werden.

Die Kreisbrandmeister erhalten gemäß der Feuerwehrdienst- und Reisekostenentschädigungsverordnung (FwDRAVO) vom 18.12.2012 monatlich eine Aufwandsentschädigung von 170,00 € In Anlehnung hieran ist eine Entschädigung von 50 % für die Leiter und 25 % für die Stellvertreter der obengenannten Einheiten und Einrichtungen angemessen und gerechtfertigt.

Da eine gesetzliche Regelung zur Gewährung einer angemessenen Entschädigung nicht besteht, richtet sich diese nach der Satzung des Trägers des Katastrophenschutzes, die entsprechend anzupassen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.02.05.01.01

Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2013	2014	2015
Sachkonto: 6131000	0,00 EUR	6.115,20 EUR	6.115,20 EUR
Erträge	2013	2014	2015
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR